

Reiche besessen hätten. So viel ist gewiß, daß seit den Säkularisationen der letzten Decennien von einem Reichthum der Kirche wohl nirgends mehr die Rede sein kann, und daß vielmehr durch das Aufblühen der Industrie, durch die fast allerwärts vorgenommenen Finanzoperationen und namentlich durch die Ablösung und beziehungsweise Aufhebung der Grundlasten der Wohlstand vieler Klassen in einem solchen Verhältnisse gestiegen ist, daß der geistliche Stand in öconomischer Beziehung kaum mehr die ihm gebührende Stellung behaupten kann. Heutzutage dürften daher Amortisationsgesetze in Ansehung der meisten Kirchenpfründen nicht mehr zeitgemäß und sogar bezüglich besser dotirter Stiftungen unnötig erscheinen, da letztere nicht nur neue Zuschüsse nicht wohl erhalten, sondern auch alle etwaigen Rentenüberschüsse zur Aufhilfe der ärmeren Pfründen und anderen wohlthätigen Zwecken abzugeben haben.

II. Das sogen. *Schutzrecht des Staates* zu Gunsten der Kirche (*jus advocatiae*) begreift jede Thätigkeit, durch welche der Staat die Kirche in dem freien Gebrauche der ihr zuständigen Rechte sichert, und äußert sich namentlich darin, daß er die Freiheit der Lehre, des Cultus und der Disciplin der Kirche mit Beseitigung aller störenden Einflüsse und ebenso das Ansehen des geistlichen Standes und der kirchlichen Oberen gegen alle Angriffe auch mit den ihm zu Gebote stehenden äußeren Mitteln aufrecht erhält und der Kirche ihre Vermögens-, Erwerbs- und Eigenthumsrechte garantiert. Es leuchtet von selbst ein, daß dieses sogen. Recht des Schutzes richtiger aus dem Gesichtspunkte der Pflicht aufgefaßt werden sollte. Aber auch bei der angegebenen Begriffsbestimmung blieb man in praxi nicht stehen. Aus jenem Titel, den die Gallicaner *droit de l'influence*, Febronius *jus protectionis* nennen, wurde eine Reihe von Folgerungen abgeleitet, welche der Staatsgewalt auch nach dieser Seite hin ein unermeßliches Feld der fremdartigsten Befugnisse eröffneten und nahezu die ganze Kirchen Disciplin in die Hände des Regenten legten. Der Staat sollte hiernach geradzu berechtigt sein, Concilien zu berufen, Störungen des confessionellen Friedens vorzubeugen und bereits ausgebrochene zu unterdrücken; die geistlichen Schriften zu censuriren und nach Befinden mit Beschlag zu belegen; bei entstandenen religiösen Streitigkeiten Colloquien zu veranstalten oder denselben Stillschweigen zu gebieten; über Kirchengüter zum größern Vortheil der Kirche zu verfügen, die Cumulirung von Beneficien zu untersagen, Vereinigungen oder Theilungen von Pfründen vorzunehmen; den Vollzug der Kirchengesetze zu überwachen, die in der Kirche entstandenen Mißbräuche abzustellen u. dgl. Allein gegen solche Bethätigung des Staatsschutzes muß die Kirche, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will, Verwahrung einlegen.

III. Ueber das sogen. *Jus reformationis* s. d. Art. Reformationrecht des Landesherren.

Die kirchenpolitischen Kämpfe der letzten Jahrzehnte haben, wie in anderer Beziehung, so auch hinsichtlich der *jura circa sacra* eine größtenteils principielle Klarheit zur Folge gehabt. Auf katholischer Seite gibt es jetzt wohl kaum noch einen Canonisten, der auch nur den geringsten, scheinbar plausibelsten Theil der *jura circa sacra* vertheidigen möchte. Vielmehr erkennt man jetzt allgemein mit principieller Entschiedenheit an, daß die Gesamtheitstheorie vom *jus circa sacra* der von Gott gesetzten Natur der Kirche widerstreitet, welche eben weder ein Staatsinstitut, noch für staatliche Zwecke geschaffen ist, noch ihre Vollmacht vom Staate ableitet, noch endlich selbst in ihrer äußern Existenz vom Staate wesentlich abhängt (Lämmer, Inst. d. R.-R. 314; vgl. Philipp Hergenröther, Lehrb. des kath. R.-R. 87—95). Wie auf katholischer, so hat sich auch auf antikirchlicher Seite das Maß der Forderungen principiell gestaltet und abgerundet. Während die Kirche principiell den Vorrang vor dem Staate, sowie, wenn und wie weit nämlich des Seelenheil in Frage kommt, eine *potestas indirecta* in temporalibus in Anspruch nehmen muß, ohne selbst in irgendwelcher Hinsicht dem Staate als solchem sich unterwerfen zu können, wird auf gegnerischer Seite das Princip der unumschränkten allumfassenden Staatsouveränität proclamirt. Von diesem Standpunkte aus erscheint es freilich als durchaus consequent, die herkömmliche Aufzählung der drei in der Kirchenhoheit enthaltenen Rechte (*jus reformandi, jus cavendi, jus advocatiae*) „als nicht erschöpfend“ „einfach zu den Todten zu legen“ (Hinschius, Staat und Kirche, bei Marquardsen, Handb. des öffentl. Rechts 269). Denn stellt man den Grundsatz auf: „Die Souveränität des Staates ist rechtliche Herrschaft“, oder in Anwendung auf das Verhältniß von Kirche und Staat: „Der heutige moderne (sic) Staat ist principiell berechtigt, das Verhältniß zu den Kirchen und Religionsgesellschaften nach seinen Anschauungen zu regeln“ (Hinschius a. a. D.), wozu sollte es dann dienen, sich mit Aufzählung oder gar Begründung einzelner Kirchenhoheitsrechte abzumühen? Umfaßt ja die Kirchenhoheit des Staates als Ausfluß seiner Souveränität, d. h. „rechtlichen Herrschaft“ oder, besser gesagt, schrankenlosen Omnipotenz die Berechtigung, alle nur irgendwie denkbaren Vorbeugungs- oder Abwehrmaßregeln gegen Religionsgesellschaften zu treffen. Denn „kraft seiner Souveränität hat der Staat allen Religionsgesellschaften gegenüber diejenigen Rechte, welche er um der öffentlichen Ordnung willen in Anspruch nehmen zu müssen glaubt. Nur innerhalb des Rahmens der Staatsordnung ist eine Selbstständigkeit der Kirchen und Religionsgesellschaften denkbar“ (Ph. Born, Lehrb. des R.-R., Stuttgart 1888, 216). Wer sich allerdings auf diesen Standpunkt stellt, dem kann die Deduction jeglichen Kirchenhoheitsrechtes nicht mehr schwer fallen. Schade nur, daß man sich auch nicht im entferntesten die Mühe nimmt, diese schranken-